

VERMERK

zum Planungsgespräch mit Herrn Meyer – Bereich 0.6 Recht am 24.6.2013

- Thema:** Beklagbarkeit der 202. Änderung des Flächennutzungsplanes „RegioPort Weser“
- Teilnehmer:** Herr Meyer – Bereich 0.6 Recht
Herr Wittbecker – Stadt Minden, Bereich 5.2 Stadtplanung und Umwelt
-

Nach einer rechtlichen Prüfung erläutert Herr Meyer, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beklagt werden kann, da auf ihrer Grundlage keine Baugenehmigungen gemäß § 35 Baugesetzbuch (Bauen im Außenbereich) erteilt werden sollen, sondern auf der Basis der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung und Planfeststellungsverfahren.

Vom Grundsatz her ist ein Flächennutzungsplan nicht durch ein Normenkontrollverfahren anfechtbar, da er keine Satzung im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) ist. Ausnahmen gelten nur für Ausschlussdarstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, z.B. bei Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Um eine derartige Konzentrationsfläche geht es im vorliegenden Fall aber nicht.

Würde der nachfolgende Bebauungsplan durch ein Normenkontrollverfahren beklagt, würde u.a. geprüft, ob dieser gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist („Entwicklungsgebot“).

gez. Malte Wittbecker